

II- 531 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. März 1972 No. 310/J

A n f r a g e

der Abgeordneten REGENSBURGER und Genossen

Westreichel

an den Bundeskanzler

betreffend Änderung des § 12 des Bundesgesetzes vom 29.2.1956, BGBI. Nr. 54, über die Bezüge der Bundesbeamten

Für Absolventen des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums für Berufstätige (vormals "Arbeitermittelschüler") wird die Zeit des nebenberuflichen Studiums an dieser Schule für die Errechnung des Vorrückungsstichtages nur L 3-wertig angerechnet.

So wäre, um eine derartige Benachteiligung der Arbeitermittelschüler zu mildern, der § 12 des Bundesgesetzes vom 29.2.1956, Bundesgesetzblatt Nr. 54, auf die Bezüge der Bundesbeamten so abzuändern, daß im Abs. 1 lit. a Ziffer 6 für Bundesgymnasien und Bundesrealgymnasien für Berufstätige (vormals "Arbeitermittelschüler") mit einer Mindestdauer von 4 1/2 Jahren ausdrücklich angeführt wird. Auch Experten des Unterrichtsressorts halten eine derartige Lösung für durchaus möglich und durchführbar.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, diesem Vorschlag, der einer großen Zahl von Arbeitermittelschülern, die nach Ablegung der Reifeprüfung in den öffentlichen Dienst getreten sind, bzw. im öffentlichen Dienst umgestellt wurden, zu entsprechen?
- 2) Wenn ja, wann werden Sie dem Nationalrat eine diesbezügliche Regierungsvorlage zuleiten?
- 3) Wenn nein, welche Gründe sind maßgebend, wenn diesem berechtigten Wunsch der Arbeitermittelschüler nicht Rechnung getragen wird?